

2022

Detlef Jürgen Brauner (Hrsg.)

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen
Profile anerkannter Hochschulen
AuditXcellence-Programm

12., überarbeitete Auflage



Edition Wissenschaft & Praxis

Verkürzung des WP-Examens
nach § 8a und § 13b WPO



Interessante Informationen für angehende Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
und Young Professionals finden Sie auf unserer Homepage:

www.berufsziel-steuerberater.de

www.berufsziel-wirtschaftsprüfer.de

Detlef Jürgen Brauner (Hrsg.)

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen
Profile anerkannter Hochschulen
AuditXcellence-Programm

12., überarbeitete Auflage



Edition Wissenschaft & Praxis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn
Printed in Germany

ISBN 978-3-89673-770-0 (Print)
ISBN 978-3-89644-770-8 (E-Book)

Vorwort

Der Weg zum Wirtschaftsprüfer gilt als steinig und sehr lang: Auf das Hochschulstudium folgen eine mehrjährige Praxisphase und i. d. R. zunächst das Steuerberater-Examen. Erst wenn diese Hürde übersprungen wurde, konnte das WP-Examen in Angriff genommen werden. Letztendlich lagen zwischen Abitur und bestandenem WP-Examen nicht selten deutlich mehr als 10 Jahre.

Im Zuge der Internationalisierung der Berufszugangsregelungen ergab sich die Notwendigkeit einer Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung. Mit der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurde im Februar 2019 ein modularisiertes Prüfungsverfahren im WP-Examen eingeführt. Dadurch wird eine individuellere persönliche Examensplanung möglich: die abzulegenden Prüfungsgebiete müssen nicht mehr im Block absolviert werden, sondern können als Module auf einen maximal sechsjährigen Prüfungszeitraum verteilt werden.

Die vorliegende 12., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage vermittelt der/dem am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierten zunächst einen aktuellen, profunden Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens (einschließlich des aktuellen Referenzrahmens, der Curricula und der Dokumentation durch Modulhandbücher). Im Anschluss daran stellen sich die nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen vor und jene Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das WP-Examen bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind. Darüber hinaus wird das AuditXcellence Programm der „Big Four“ vorgestellt.

Mein besonderer Dank gilt erneut Herrn Ass. jur. Henning Tüffers von der WP-Kammer, nicht nur für seinen Beitrag in diesem Buch, sondern auch für seine stets kompetente fachliche Beratung bei der Entstehung dieses Werkes.

Dr. Detlef Jürgen Brauner
Herausgeber



Wirtschaftsprüfung bei EY - dein Karrierestart mit Tiefgang

Jeden Tag mit Zahlen und Fakten arbeiten - total trocken? Von wegen! Als Teil unserer Wirtschaftsprüfung erhältst du tiefgehende Einblicke in die internationale Wirtschaftswelt. Dabei knüpfst du viele Kontakte und nutzt neueste Technologien in Teams voller Vielfalt.

**Starte jetzt mit EY deine individuelle Karriere -
it's yours to build!**

www.de.ey.com/karriere



EY

Building a better
working world

Inhalt

I. Fachliche Voraussetzungen

A. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO	13
<i>Von Ass. jur. Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der Wirtschaftsprüferkammer</i>	
B. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO	22
<i>Von Ass. jur. Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der Wirtschaftsprüferkammer</i>	
Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)	28
Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO	36
Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)	56
Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher	69
Anlage 3 – Hinweise für Examenkandidatinnen und Examenkandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO	70

II. AuditXcellence und Profile anerkannter Hochschulen

Anerkennung nach § 8a WPO

„Big Four“ – AuditXcellence-Programm	73
<i>Von Dr. Klaus Dyck und Thomas M. Orth</i>	
Ruhr-Universität Bochum und Westfälische Wilhelms-Universität Münster . . .	83
<i>Von Dr. Andreas Bonse, ASBM Accounting School Bochum Münster gGmbH</i>	
Frankfurt School of Finance & Management und Hochschule Mainz	92
<i>Von Prof. Dr. Karsten Lorenz und StB Prof. Dr. Edgar Löw</i>	
Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH)	96
<i>Von Prof. Dr. Thomas Tegen und WP/StB Prof. Dr. Martin Zieger, Studiengangsdekane des Studiengangs „Taxation, Accounting, Finance“ (M. Acc.)</i>	
Studiengang „Master in Auditing“ an der Leuphana Universität Lüneburg . . .	102
<i>Von StB Prof. Dr. Dörte Mody und Prof. Dr. Christel Stix, Studiengangsleiterinnen des Masters in Auditing, Institut Bank-, Finanz- und Rechnungswesen, Abt. Rechnungswesen und Steuern, Leuphana Universität Lüneburg</i>	
Universität Mannheim/Mannheim Business School	108
<i>Von Prof. Dr. Jens Wüstemann, Lehrstuhl für ABWL und Wirtschaftsprüfung, Universität Mannheim, Präsident der Mannheim Business School und Akademischer Direktor des „Mannheim Master of Accounting & Taxation“</i>	
Fachhochschule Münster und Hochschule Osnabrück	113
<i>Von Dipl.-Kauffrau Wiebke Fröhlich, Studiengangkoordinatorin</i>	

Anerkennung nach § 13b WPO

Universität Bayreuth	120
<i>Von StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbiel und Lorenz Piering</i>	
Hochschule Bochum	125
<i>Von Prof. Dr. Carsten Theile, Studiengangsleiter</i>	
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	130
<i>Von StB Prof. Dr. Guido Förster, Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger und Matthias B. Wesser</i>	

Technische Hochschule Köln	135
<i>Von WP Prof. Dr. Sven Schäfer und Prof. Dr. Volker Mayer, Studiengangsleiter</i>	
Duale Hochschule Baden-Württemberg – Center for Advanced Studies (DHBW CAS)	142
<i>Von StB Prof. Dr. Gerald Merkl und Prof. Dr. Jan Breitweg, Wissenschaftliche Leitung des Masterstudienganges „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungs- wesen“ an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg</i>	
Universität Siegen	147
<i>Von Prof. Dr. Andreas Dutzi – Professur für BWL, insbesondere Rechnungs- legung und Corporate Governance – Studiengangverantwortlicher, Andreas Buhrandt, M.Sc. – Geschäftsführer Siegener Institut für Unternehmensbesteue- rung, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht (SUWI) und Oliver Schneider, M. Sc. – Studiengangkoordinator</i>	
Universität Ulm	155
<i>Von Professor Dr. Kai-Uwe Marten und Vanessa Egger, M.Sc.</i>	

I. Fachliche Voraussetzungen

A. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO

Von Ass. jur. Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der Wirtschaftsprüferkammer

I. Allgemeines

§ 8a WPO ist durch die sog. 5. WPO-Novelle, das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz), 2004 in das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) eingefügt worden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Hochschulausbildungsgänge (Studiengänge) als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt werden. Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen für die Anrechnung von Leistungsnachweisen von Hochschulen und eröffnet einen zusätzlichen Zugangsweg zum Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Teilnahme am staatlichen Wirtschaftsprüfungsexamen als Voraussetzung für den Zugang zum Wirtschaftsprüferberuf wurde nicht abgeschafft, ein Teil der Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen wird durch Prüfungen ersetzt, die in einem Hochschulstudium erbracht werden.

§ 8a WPO ist des Weiteren Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten zum Verfahren durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das BMWi hat von der Verordnungsermächtigung durch Erlass der „Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)“ vom 27.5.2005 Gebrauch gemacht. Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.4.2016 (BGBl. I S. 1046).

Ziel dieses Berufszugangsweges ist „eine Modernisierung, Verschlankung und Internationalisierung der Berufszugangsregelungen in der WPO im Sinne der deutschen Hochschulrahmenpolitik der letzten Jahre, die es notwendig macht, auch neue, integrierte Ausbildungsgänge und Studiengestaltungen neben der ‚klassischen‘ Ausbildung zu berücksichtigen“ (BT-Drs. 15/1241, 30).

II. Voraussetzungen

1. Allgemeines

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium setzt eine Anerkennung des Studiengangs als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet voraus. § 8a WPO begrenzt die Anrechnung von Studienleistungen auf bestimmte Studiengänge und schließt die Anrechnung in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen aus.

2. Studieninhalte

Studiengänge nach § 8a WPO müssen alle Wissensgebiete nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) umfassen. Entsprechend bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 3 WPA nF, dass ein solcher Studiengang folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen muss:

- das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
- die angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
- das Wirtschaftsrecht und
- das Steuerrecht.

Eine Verringerung der Studieninhalte durch die Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Beispielsweise ist die Anrechnung der bestandenen Steuerberaterprüfung ausgeschlossen. Bei Absolventen eines Studiengangs nach § 8a WPO, die auch die Steuerberaterprüfung bestanden haben, kann dies nur im Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt werden. Nur dort entfallen in diesen Fällen auch die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im „Steuerrecht“.

3. Studienabschluss

Die Studiengänge müssen mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen.

4. Prüfungsanforderungen

Prüfungen in diesen Studiengängen müssen in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen.

Das setzt u. a. voraus, dass jedes Teilgebiet der vier Prüfungsgebiete wie im Wirtschaftsprüfungsexamen Gegenstand nicht nur einer schriftlichen, sondern auch einer mündlichen Prüfung sein kann. Die Modularisierung von Studiengängen hat dazu geführt, dass an Hochschulen mündliche Prüfungen kaum oder zum Teil auch gar nicht mehr stattfinden. Dennoch müssen in allen Modulen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit inhaltlich erforderlich sind, auch mündliche Prüfungen durchgeführt werden oder es müssen modulübergreifende mündliche Prüfungen vorgesehen werden, in denen die Fragen – wie im Wirtschaftsprüfungsexamen – dem gesamten relevanten Prüfungsgebiet entnommen werden können.

Schriftliche Prüfungen entsprechen dann nicht der Form der schriftlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen, wenn sie im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

III. Anrechnung von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise („Scheine“), die in Prüfungen an der Hochschule nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. § 6 Abs. 3 Satz 1 WPAnrV begrenzt die Anrechnung auf Leistungsnachweise in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.

Voraussetzung für die Anrechnung von Leistungsnachweisen ist deren Vorlage bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle).